



EINGEGANGEN 0 5. Nov. 2021

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr
Regierungspräsidentin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: RA lic.iur. Pia von Wartburg
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl: 043 259 25 33
pia.vonwartburg@ji.zh.ch

Referenz: 2021-2977 / PVW

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
(NKVF)
Frau Regula Mader, Präsidentin
Taubenstrasse 16
3003 Bern

2. November 2021

Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2019-2021)

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir bedanken uns für die uns mit Schreiben vom 13. September 2021 eingeräumte Möglichkeit, zu oben erwähntem Gesamtbericht Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und wir können folgende Bemerkungen anbringen:

Zu Ziffer 19

Das Eintrittsprozedere wird in den Einrichtungen je nach Leistungsauftrag unterschiedlich gehandhabt, in jedem Fall werden jedoch die Vorgaben des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats bezüglich der Befragung zum Gesundheitszustand beim Ein- bzw. Übertritt eingehalten (vgl. Grundleistungen gemäss Anhang zu den Kostgeldern und Gebühren)

In der JVA Pöschwies werden innert maximal 14 Tagen nach Eintritt der Gefangenen medizinische Eintrittsuntersuchungen durch den internen Arztdienst durchgeführt, wobei die in Ziff. 21 festgehaltenen Vorgaben vollumfänglich erfüllt werden. In der Regel erfolgt diese Untersuchung jedoch bereits binnen weniger Tage und die gesetzte Frist von 14 Tagen wird kaum je ausgenutzt. Selbstverständlich werden bei Auffälligkeiten oder in dringenden Fällen die Erstuntersuchungen möglichst umgehend durchgeführt. Da in der JVA Pöschwies wöchentlich, manchmal gar täglich mehrere Eintritte stattfinden, wäre wohl bei strikter Vorgabe von Eintrittsuntersuchungen neueintretender Gefangener innerhalb von 24 Stunden eine personelle Aufstockung des Arztdienstes unumgänglich, da dieser nebst den Neueintritten primär den täglichen Betrieb aufrechtzuhalten hat und dadurch ausgelastet ist. Da entsprechende medizinische Untersuchungen grundsätzlich jeweils immer bereits in den vorhergehenden Einrichtungen erfolgt sind (die JVA Pöschwies ist niemals die erste Vollzugseinrichtung, in welcher die Gefangenen untergebracht werden), erachten wir dieses Vorgehen durchaus als vertretbar.



Zu Ziffer 34

Beim Eintritt in die JVA Pöschwies erhalten die Gefangenen ein sog. Notfallset, welches u.a. Kondome enthält. In Einzelfällen kann beim anstaltsinternen Arztdienst steriles Injektionsmaterial beantragt werden. Eine entsprechende Nachfrage konnte in den letzten Jahren jedoch nicht festgestellt werden, da drogensüchtige Insassen in den vorgelagerten Institutionen in der Regel bereits einen Drogenentzug durchgemacht haben bzw. bereits auf ein Substitutionsmittel wie Methadon oder Medikamente umgestellt wurden, bevor sie in die JVA Pöschwies eintreten. Sie erreichen deshalb die JVA frei von harten, illegalen Drogen. Wir halten die Abgabe von Drogenersatzstoffen wie Methadon oder Medikamente für ungefährlicher – gerade im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionskrankheiten. Wir nehmen die Sorge um die Gesundheit der Gefangenen ernst und verfügen über ausgereifte Konzepte zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und zur Eindämmung des illegalen Drogenkonsums, welche im Einklang mit den Vorgaben des EpG und der EpV stehen.

Zu Ziffer 43 (sowie bereits Ziffer II/2)

Im Gefängnis Dielsdorf besteht seit Mitte September 2021 die Möglichkeit für inhaftierte Personen mit einer Psychologin der Universitätsklinik Zürich stabilisierende Gespräche zu führen. Es handelt sich dabei zwar nicht um Therapiemöglichkeiten, ergänzt aber zusätzlich die bestehende Gesundheits- und Grundversorgung.

Zu Ziffer 44 und 45

Wir unterstützen die Empfehlung der Kommission, inhaftierten Personen einen regelmässigen, zeitnahen und niederschweligen Zugang zu einer psychiatrischen Grundversorgung durch Fachpersonen zu gewährleisten. Ein Ausbau der psychiatrischen oder psychotherapeutischen Versorgung ist allerdings durch den Mangel an geeigneten Fachkräften limitiert. Dieser hat sich aufgrund der Corona Pandemie noch verschärft. Ergänzende telemedizinische Versorgungsangebote sollten allein schon aus diesem Grunde näher geprüft werden. Im Übrigen unterstützen wir auch die Empfehlungen zum Thema Suizidprävention.

Zu Ziffer 51

In der JVA Pöschwies erfolgen Einweisungen in die Sicherheitszelle aus psychischen Gründen einzig auf psychiatrische Anordnung hin, wobei der Gefangene so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden seit dessen Einweisung psychiatrisch konsultiert werden muss. Bei der Massnahme handelt es sich um eine ärztliche Anordnung, aufgrund derer der eingewiesene Gefangene nachträglich eine Verfügung verlangen kann und ihm so jederzeit der Rechtsweg offensteht. Die Möglichkeit, eine Verfügung nachträglich zu erwirken, erscheint uns sinnvoller, da ein in der Krisenintervention befindlicher Gefangener kaum in der Lage sein wird, sich mit einer schriftlichen Verfügung zu befassen und er so Gefahr laufen würde, die Rekursfrist ungenutzt verstreichen zu lassen.

Da die psychiatrischen Kliniken oft ausgelastet sind und die Gefangenen erfahrungsgemäss oftmals gar nicht in Kliniken verlegt werden wollen, ist eine Verlegung in eine geeignete Einrichtung zuweilen nicht oder zumindest nicht immer zeitnah möglich.

Zu Ziffer 59

Hier erlauben wir uns den Hinweis, dass im Gefängnis Limmattal im Jahre 2019 eine Kriseninterventionsabteilung (KIA) mit neun Plätzen eröffnet wurde. Die KIA verfügt im Vergleich zum normalen Haftregime über einen höheren Betreuungsschlüssel sowie Pflegefachpersonal und eine/n Gefängnispsychiater/in. Mit der psychiatrischen Versorgung und Betreuung von Inhaftierten in einer akuten psychischen Krise in der KIA konnte eine Lücke geschlossen werden.

Zu Ziffer 89

Beim Eintrittsgespräch in das Gefängnis Dielsdorf werden die im Bericht erwähnten Fragen wie bspw. letzte gynäkologische Untersuchung, Schwangerschaften, Menstruation, zur familiären Situation etc. systematisch gestellt und auf dem Fragebogen festgehalten.

Zu Ziffer 99

Im Einverständnis mit der Kindsmutter besteht im Gefängnis Dielsdorf die Möglichkeit, Kinder auch tageweise in einer externen Kinderkrippe in Dielsdorf betreuen zu lassen.

Zu Ziffer 122

Die Medikamente werden in der JVA Pöschwies im "Vieraugenprinzip" im Arztdienst durch medizinisches Fachpersonal auf ärztliche Anweisung hin sowie unter ärztlicher Aufsicht gerüstet und – aufgrund von entsprechenden Vorgaben der Heilmittelkontrolle – im Blister in die Wochenboxen (Medikamentenbehälter) abgefüllt. Diese werden durch das Betreuungspersonal beim Arztdienst abgeholt und die Medikamente schliesslich unter Aufsicht des durch den Arztdienst entsprechend geschulten und instruierten Betreuungspersonals durch die Gefangenen eingenommen. Die Einnahme der Medikamente oder die allfällige Verweigerung wird auf einem Kontrollblatt erfasst und zusammen mit den leeren Wochenboxen wieder an den Arztdienst retourniert. Da damit ausschliesslich gute Erfahrungen gemacht wurden und nach unserer Ansicht die in Ziff. 119 ff. festgehaltenen Anforderungen erfüllt werden, hält die JVA Pöschwies – auch aus Ressourcengründen – an diesem Vorgehen fest.

In den Gefängnissen wird dies in vergleichbarer Weise und mit selbigen Erfahrungen gehandhabt.

Zu Ziffer 124

Die JVA Pöschwies verfügt über einen eigenen Arztdienst. Ein kostenloser Zugang zur Erstversorgung ist für die Gefangenen somit gewährleistet.

Im Zusammenhang mit den Anpassungen der Richtlinien über das Arbeitsentgelt des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats wird ab 1. Januar 2022 ein Zweckkonto eingeführt, welches unter anderem für die Kostenbeteiligung des Gefangenen an den Gesundheitskosten vorgesehen ist. Der Höchstbetrag dieses Kontos beträgt CHF 2'000.--.



Zukünftig sollen sich allfällige Kostenbeteiligungen im Rahmen des verfügbaren Betrages auf dem Zweckkonto bewegen. Zudem läuft im Kanton Zürich schon seit längerem das Projekt «Gesundheitskosten» im Kanton Zürich, welches zum Ziel hat, den Umgang mit dem Thema Gesundheitskosten zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass auch schon gemäss bisheriger Praxis in jedem Falle und unbeschadet der Möglichkeit zur Bezahlung der Kostenbeteiligung die medizinische Versorgung der Inhaftierten gewährleistet ist.

Zu Ziffer 125

Wir begrüssen diesen Vorstoss.

Zu Ziffer 126

Wir verweisen dazu auf die Ausführungen bei Ziffer 124 und weisen darauf hin, dass die betreffenden Richtlinien über das Arbeitsentgelt, namentlich die darin vorgesehene Schaffung eines Zweckkontos für die angemessene Beteiligung an den Gesundheitskosten des Gefangenen, in enger Zusammenarbeit mit dem Nordwest- und Inner-schweizer Konkordat erarbeitet wurden. Per 2022 wird also im Bereich der Kostenbeteiligungen eine weitgehende Harmonisierung erreicht.

Zu Ziffer 180

In der JVA Pöschwies richtet sich die Isolationsdauer im Zusammenhang mit einer Covid-19 Infektion nach den Vorgaben des BAG, wonach positiv getestete Personen mindestens 10 Tage in Isolation begeben und zusätzlich vor Isolationsbeendigung 48 Stunden symptomfrei sein müssen. Die Isolation der Gefangenen anlässlich eines positiven Covid-19-Befundes stellt eine medizinische Isolation dar und ist daher nicht mit der Einzelhaft gleichzusetzen. Gefangene, welche sich in Isolation begeben müssen, werden hinreichend über die Gründe aufgeklärt und haben mittels (der seit der Corona Pandemie ausgedehnten) Gefangenen-telefonie die Möglichkeit, Drittpersonen zu kontaktieren. Zudem kann – unter Einhaltung von Schutzmassnahmen – täglich eine einstündige Spaziermöglichkeit wahrgenommen und für persönliche Anliegen das Sozialwesen der JVA Pöschwies telefonisch kontaktiert werden. In Bezug auf die systematische Eintrittsquarantäne erachten wir diese – angesichts der weitreichenden Folgen eines Covid-19-Ausbruchs in einer Vollzugseinrichtung – als notwendig. Allerdings handelt es sich dabei grundsätzlich um eine verkürzte Quarantäne von fünf Tagen. Eine zehntätige Eintrittsquarantäne wird ausschliesslich bei Gefangenen angeordnet, die Symptome aufweisen oder bei denen in der vorgelagerten Institution Covid-19 Fälle bekannt sind. Unabhängig von der Quarantänedauer sieht die Quarantäneordnung der JVA Pöschwies täglich eine einstündige Spaziermöglichkeit vor. Für Gefangene, die gegen Covid-19 geimpft sind, entfällt die Eintrittsquarantäne vollständig. Schliesslich weisen wir daraufhin, dass die Eintrittsquarantäne massgeblich dazu beiträgt, die Einschleusung des Coronavirus zu verhindern und die Gestaltung des Vollzugsalltags mit weniger einschneidenden Schutzmassnahmen ermöglicht.



Zu Ziffer VII/Anhang 1 Übersicht der besuchten Einrichtungen, Punk 213:

Hier handelt es sich wohl um einen Verschieb. Das Gefängnis Dielsdorf kann 57 Frauen in Untersuchungshaft und Strafvollzug aufnehmen (nicht 55).

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jacqueline Fehr

Kopie z.K.

- Justizvollzug und Wiedereingliederung, Amtsleitung/Fachbereich Recht
- Gesundheitsdirektion, Leitung Ressort Politik